

RAHMENVERTRAG

zwischen

**EWR Netz GmbH
Gartenstr. 22
55232 Alzey**

und

**Lieferant
Straße
PLZ Ort**

- nachstehend „**Verkäufer**“ genannt -

- gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet -

**über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie
zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)**

nachstehend: „**Vertrag**“

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Netzzugangsverordnung Strom (StromNZV) verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2008 (BK6-08-006) verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsprozess festgelegt.

In Umsetzung dieser Vorgaben hat sich die EWR Netz GmbH zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2023 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den **„Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2023 der EWR Netz GmbH“** geregelt, abrufbar unter:

<https://www.ewr-netz.de/unternehmen/veroeffentlichungspflichten/ausschreibung-verlustenergie/>

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der EWR Netz GmbH und dem Verkäufer.

1. Vertragsgegenstand/Struktur der Lieferung/Jahresprofil

(1) Die EWR Netz GmbH wird auf Basis dieses Vertrages Verlustenergie vom Verkäufer kaufen. Die Liefermenge nach Fahrplan als Profil in Stundenraster (volle kWh) strukturiert, der Preis in € pro MWh sowie die jeweils betroffenen Bilanzkreise der Parteien, in die die Lieferung verbucht werden muss, ergibt sich nach jeder vom Verkäufer gewonnenen Auktion durch die, für das jeweilig ausgeschriebene Los, gültige Zuschlagserklärung als Einzelvereinbarung. Ein Muster der Zuschlagserklärung liegt diesem Vertrag als **Anlage 3** bei. Für alle Zuschlagserklärungen gelten die Regelungen dieses Vertrages. Die einzelne Zuschlagserklärung und der Vertrag bilden jeweils einen einheitlichen Vertrag. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die o.g. Mengen, Preise und Bilanzkreise unter den **Ziffern 2 - 4** dieses Vertrages noch einmal aufgeführt.

(2) Die Vertragsmenge gemäß **Ziffer 2** wird in Übereinstimmung mit der Zuschlagserklärung vom Verkäufer per Fahrplan in den unter **Ziffer 4** genannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von der EWR Netz GmbH in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

(3) Die EWR Netz GmbH speichert den beiden Parteien vorliegenden Bestellfahrplan als MS Excel-Datei entsprechend dem Muster unter **Anlage 2** auf CD-ROM. Der Verkäufer und die EWR Netz GmbH erhalten je eine dieser CD-ROMs. Die auf CD-ROM gespeicherten Dateien sind maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag von der EWR Netz GmbH näher geregelt.

2. Vertragsmenge

Entsprechend der in der **Anlage 3** beigefügte Zuschlagserklärung wird als Vertragsmenge folgende Summe vereinbart:

- ◆ Formblatt „Angebot für Netzverluste“

3. Vertragspreis

Der abzurechnende Lieferpreis je Los für das Lieferjahr 2023 wird anhand der Preisformel für einen Referenzzeitraum (vgl. **Ziffer 2** und **Ziffer 4.1** der „**Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2023 der EWR Netz GmbH**“) ermittelt. Die EWR Netz GmbH wird den endgültigen Lieferpreis nach Beendigung des Referenzzeitraums feststellen und dem Verkäufer gerundet auf drei Nachkommastellen in EUR/MWh mitteilen.

4. Übergabestelle/Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der EWR Netz GmbH in der Regelzone von der Amprion GmbH. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis von der EWR Netz GmbH in der Regelzone von der Amprion GmbH in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der EWR Netz GmbH besitzt.

- ◆ Verlustbilanzkreis von der EWR Netz GmbH (Worms) ist: 11XVER-EWR-N---D
- ◆ Der Bilanzkreis des Verkäufers ist:

5. Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf die EWR Netz GmbH erfolgen an der Übergabestelle.

6. Risikosphären von der EWR Netz GmbH und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Die EWR Netz GmbH trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

7. Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das in Anspruch genommene Netz gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

8. Abnahmepflicht

Die EWR Netz GmbH ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

9. Vergütung und Rechnungsverfahren

(1) Die EWR Netz GmbH lässt sich über die vom Verkäufer gelieferte Verlustenergie entsprechend der von ihm angebotenen Preise monatlich eine Rechnung erstellen. Abrechnungsgrundlage sind die von den Parteien festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß **Ziffer 2 und 3** dieses Vertrages.

(2) Zusätzliche Kosten, die dem Verkäufer durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

(3) Die EWR Netz GmbH erhält die Rechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf des Monats von der in **Anlage 1** genannten Kontaktstelle. Zahlungen der EWR Netz GmbH werden 14 Arbeitstage nach Rechnungseingang fällig. Als Arbeitstage gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

(4) Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach **Ziffer 3** vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.

10. Mitteilungs- und Informationspflichten

(1) Der Verkäufer hat die EWR Netz GmbH unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß **Ziffer 1** - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

(2) Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der EWR Netz GmbH und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

(3) Die Kontaktstellen beider Parteien werden in **Anlage 1** genannt.

11. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die EWR Netz GmbH verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an die EWR Netz GmbH binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation

- ◆ von dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die EWR Netz GmbH die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis
- ◆ mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß **Ziffer 11** und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

12. Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

(1) Die Parteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Parteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

(2) Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

(3) Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der **Ziffer 10** nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gemäß **Ziffer 12.2** Schadensersatz zu leisten.

(4) Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die EWR Netz GmbH von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit die EWR Netz GmbH von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

13. Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Vertragsdauer

Der Vertrag kommt mit Zuschlag durch die EWR Netz GmbH zustande. Die Lieferung beginnt, dem ausgeschriebenen **Los [...] / 2023** entsprechend, **am 01.01.2023 um 00:00 Uhr**. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung **zum 31.12.2023 um 24:00 Uhr**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

15. Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der **Schriftform**.

16. Sicherheitsleistung

(1) Die EWR Netz GmbH kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- ◆ der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- ◆ gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(2) Der Verkäufer wird der EWR Netz GmbH auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Die EWR Netz GmbH versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer EWR Netz GmbH hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß **Ziffer 16.1** berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die EWR Netz GmbH den Vertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(4) Die EWR Netz GmbH kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der EWR Netz GmbH Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß **Ziffer 16.2** entstehen.

(5) Soweit die EWR Netz GmbH gemäß **Ziffer 16.1** eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

17. Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien gewährleisten die Verwaltung und Bearbeitung von Daten nach den Regeln der **Datenschutz-Grundverordnung**, des **Bundesdatenschutzgesetzes** und **weiterer datenschutzrechtlicher Vorgaben**.

(2) Die EWR Netz GmbH wird die erhobenen oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und unter Beachtung der §§ 6a, 12 EnWG auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO verarbeiten.

(3) Die EWR Netz GmbH ist berechtigt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, sofern dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

(4) Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

(5) Die EWR Netz GmbH ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist die EWR Netz GmbH berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann. Eine über diesen Abs. 2 und 4 hinausgehende Weitergabe vertraulicher Daten an Dritte erfolgt nicht.

18. Vertragsanpassung

(1) Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Parteien, diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

(2) Die EWR Netz GmbH ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen, in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

19. Rechtsnachfolgeklausel

(1) Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Die übertragende Partei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

(2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen.

(3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der **Absätze 1 und 2** die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die **Absätze 1 bis 4** gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

20. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Parteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

21. Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist **Worms**.

22. Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

....., den

Alzey, den

.....
(Unterschrift des Verkäufers)

.....
(Unterschrift der EWR Netz GmbH)

Anlagen:

Anlage 1	Kontaktstellen
Anlage 2	Jahresprofil
Anlage 3	Zuschlagserklärung

MUSTER

Anlage 1 zum Rahmenvertrag: Verlustenergie

Nennung der **Kontaktstellen** jeder Partei

1. Kontaktstelle: Vertragsunterlagen nach Ziffer 10.3:

Bieter: *Unternehmen*
 Straße
 PLZ Ort

Ansprechpartner: Name, Telefonnummer, E-Mail

EWR Netz GmbH: EWR Netz GmbH
 Netznutzung
 Gartenstraße 22
 55232 Alzey

Tel.: 06241/848-6222
E-Mail: netznutzung@ewr-netz.de

2. Kontaktstelle: Rechnungsadresse und Bankdaten:

Adresse: EWR Netz GmbH
 Gartenstraße 22
 55232 Alzey
 Fax: 06241/848-224

Bankdaten: Sparkasse Worms-Alzey-Ried
 BLZ 553 500 10, Konto-Nr. 335 019 68
 IBAN: DE39 5535 0010 0033 5019 68
 SWIFT-BIC: MALADE51WOR

 Volksbank Alzey-Worms eG
 BLZ 550 912 00, Konto-Nr. 1366 2703
 IBAN: DE96 5509 1200 0013 6627 03
 SWIFT-BIC: GENODE61AZY

 Finanzamt Worms
 Steuer-Nr.: 44 678 1000
 Handelsregister-Nr.: HRB 40373

Anlage 2 zum Rahmenvertrag: Verlustenergie

Der verbindliche Bestellfahrplan ist auf beiliegender CD-ROM gespeichert.

Muster-Fahrplan zum Rahmenvertrag: Verlustenergie vom zwischen
der EWR Netz GmbH und; gültig ab

Transaktionsgrundlage der Fahrplanlieferung, Bestellung

Datum/Uhrzeit	kWh
01.01.2023 01:00:00	
01.01.2023 02:00:00	
01.01.2023 03:00:00	
01.01.2023 04:00:00	
01.01.2023 05:00:00	
01.01.2023 06:00:00	
01.01.2023 07:00:00	
01.01.2023 08:00:00	
01.01.2023 09:00:00	
01.01.2023 10:00:00	
01.01.2023 11:00:00	
01.01.2023 12:00:00	
01.01.2023 13:00:00	
01.01.2023 14:00:00	
01.01.2023 15:00:00	
01.01.2023 16:00:00	
01.01.2023 17:00:00	
01.01.2023 18:00:00	
01.01.2023 19:00:00	
01.01.2023 20:00:00	
01.01.2023 21:00:00	
01.01.2023 22:00:00	
01.01.2023 23:00:00	
01.02.2023 00:00:00	

...

Kontrollsumme: Summe in kWh

Datenformat:

Zahl, Wirkleistung in volle kWh (ohne Nachkommastellen)

Vorzeichenkonvention:

Positive Werte: Lieferung an die EWR Netz GmbH

Hinweise:

Transaktionsgrundlage ist der Fahrplan. Die Sommer-/Winterzeitumstellung gemäß Fahrplanverkehr ist zu beachten.

Der Wert in kWh beinhaltet die Energiemenge bis zur angegebenen Uhrzeit inkl. dem Zeitraum von einer Stunde davor. D.h. als Beispiel ist in dem kWh-Wert für den 01.01.2023, 13:00:00 Uhr die Energiemenge von 12:00:00 Uhr bis 13:00:00 Uhr beinhaltet.

MUSTER

Anlage 3 zum Rahmenvertrag: Zuschlagserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigt die EWR Netz GmbH die Zuschlagsvergabe zur Lieferung von Verlustenergie an:

Firma:

Adresse:

Folgende Konditionen wurden laut Formblatt „**Angebot für Netzverluste**“ vereinbart:

Los:

Lieferzeitraum:

Bilanzkreis:

Faktor **a**:

Faktor **b**:

Faktor **C**:

Der abzurechnende Lieferpreis je Los für das Lieferjahr 2023 wird anhand der Preisformel für einen Referenzzeitraum (vgl. **Ziffer 2** und **Ziffer 4.1** der „**Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2023 der EWR Netz GmbH**“) ermittelt. Die EWR Netz GmbH wird den endgültigen Lieferpreis nach Beendigung des Referenzzeitraums feststellen und dem Verkäufer gerundet auf drei Nachkommastellen in EUR/MWh mitteilen.

Freundliche Grüße

EWR Netz GmbH